

SATZUNG

Junge Medien Bayern e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Junge Medien Bayern e.V.“, kurz JMV.

§ 2 WIRKUNGSBEREICH, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, STATUS

- (1) Der Wirkungsbereich des Vereins ist auf das Gebiet des Landes Bayern beschränkt.
- (2) Der Rechtssitz des Vereins ist in Bamberg und ist beim dortigen Amtsgericht unter VR 1268 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Verein dient als Berufsverband der Förderung und der Wahrnehmung der Interessen von Journalisten in Bayern, insbesondere Nachwuchsjournalisten in Bayern.
- (2) Der Verein ist ein Landesverband des JungeMedien Deutschland e. V. (JMD). Bei einem Ausscheiden gibt der Verein den Namen "Junge Medien" an den JMD zurück und benennt sich in geeigneter Weise um. Der JMD darf die Mitglieder des Vereines in Kenntnis setzen, wie sie weiterhin einer ihm zugehörigen Organisation angehören können.
- (3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann werden, wer regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN

- (1) Die Aufnahme in den JMV erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Landespräsidiums.
- (2) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Landespräsidium kann sich der Bewerber an den JMD wenden, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Alle Mitglieder müssen dem JMD weitergemeldet werden. Dieser kann der Aufnahme von Mitgliedern binnen vier Wochen wirksam widersprechen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit:
 - Mitgliedschaft in rechts- oder linksradikalen Parteien oder Organisationen,
 - Mitgliedschaft in vom bayerischen Verfassungsschutz beobachteten Organisationen.

§ 6 EHRENMITGLIEDER UND EHRENVORSITZENDE

- (1) Der Landesvorstand kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf der Landesversammlung auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedereigenschaft kann nur auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Aufsichtsrat des JMD entzogen werden.
- (3) Die Landesversammlung kann ehemalige Landespräsidiumsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden-Eigenschaft kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Vorschlag des Landesvorstandes durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates des JMD entzogen werden. Der Ehrenvorsitzende kann beim Vereinsgericht des JMD gegebenenfalls prüfen lassen, ob wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf der Landesversammlung auf Lebenszeit. Ferner sind sie zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen, wo sie Rederecht haben. Letzteres gilt nicht, wenn der Landesvorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fasst.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im JMV erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder dem Verwirken der bürgerlichen Rechte.

§ 8 AUSTRITT

- (1) Der Austritt kann nur persönlich erklärt werden und hat mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wird der Austritt nach Ablauf des 30. Juni eines Jahres erklärt, so wird er mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 9 AUSSCHLUSS

Das Landespräsidium oder der JMD können Mitglieder ausschließen. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Organmitgliedern des JMV oder des JMD sind, bedarf der Zustimmung des JMD. Der Ausschluss durch das Landespräsidium ist binnen 14 Tagen beim Aufsichtsrat des JMD anfechtbar. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen beim Vereinsgericht des JMD Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 10 ORGANE

Organe des JMV sind:

1. Die Lokalkonferenz
2. Das Landespräsidium (LP)
3. Der Landesvorstand
4. Die Landesversammlung

§ 11 DIE LOKALKONFERENZ

- (1) Der Lokalverband besteht aus allen Mitgliedern eines der sieben bayerischen Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) oder der Stadtlokalverbände München, Nürnberg und Augsburg. Besteht in einem Bezirk noch kein Lokalverband, kann ein Mitglied aus diesem, nach freier Wahl, sich an einem anderen Lokalverband beteiligen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Lokalverbandes wählen aus ihrer Mitte die Lokalkonferenz. Diese besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - einem Protokollanten,
 - und bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes, die ihren Wohnsitz im Bereich des Lokalverbandes haben.
- (3) Die Mitglieder der Lokalkonferenzen sind von den Lokalverbänden jeweils zum 1.1 eines jeden Jahres, sowie binnen 7 Tagen nach Neuwahl, schriftlich dem Landespräsidium zu melden. Bei Meldungen, die wegen erfolgter Neuwahl der Vertreter erfolgen, sind unterschriebene Protokolle beizufügen.

§ 12 DER KASSENPRÜFER

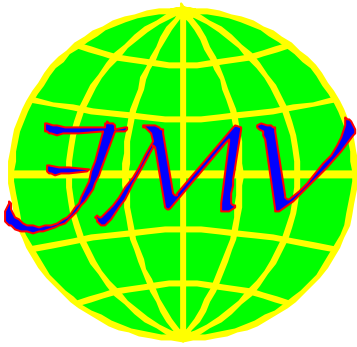
Der Kassenprüfer prüft die Kasse und berichtet hierüber der Landesversammlung.

§ 13 DAS VEREINSGERICHT

Über Wahl- und Beschlussanfechtungen entscheidet das Vereinsgericht des JMD auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs, dessen Wahl oder dessen Beschluss angefochten werden soll.

§ 14 DAS LANDESPRÄSIDIUM

- (1) Das Landespräsidium (LP) besteht aus:
 - dem Landespräsidiumsvorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt.
- (2) Den Landesvorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt. Jeder von ihnen hat unbeschränkte Alleinvertretungsbefugnis. Sie sind von den Vorschriften des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- (3) Das LP vertritt den Verband nach außen und koordiniert dessen Arbeit. Es stellt das geschäftsführende Organ zwischen den Wahlen dar. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die diese Satzung nicht anderen Organen zuweist.
- (4) Der Landespräsidiumsvorsitzende und sein Stellvertreter laden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (5) Das amtierende LP unterbreitet zwei Wochen vor einer Landesversammlung mit Neuwahl des LP den gemäß § 16, Absatz 1, Satz 1 teilnahmeberechtigten Personen einen Vorschlag zur Neuwahl des LP. Mitglieder der Landesversammlung können zusätzliche Vorschläge für die Neuwahl des LP unterbreiten. Diese müssen von mindestens drei Mitgliedern der Landesversamm-



lung unterstützt werden und dem LP am Tage vor der Landesversammlung schriftlich vorliegen. Ferner können zusätzliche Vorschläge vom JMD eingebracht werden.

(6) Die Beschlussfassung des Landespräsidiums im schriftlichem Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Landespräsidiums mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 15 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem LP und dem von der Landesversammlung gewählten Protokollanten sowie bis zu vier weiteren, von der Landesversammlung gewählten, Mitgliedern (Beisitzern).

(2) Der Landesvorstand tagt auf Einladung und unter Vorsitz des Vorsitzenden des LP. Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung.

§ 16 DIE LANDESVERSAMMLUNG

(1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ und besteht aus dem Landesvorstand, den Mitgliedern der Gesamtvorstandes des JMD, soweit sie Mitglied im JMV sind, und den Lokalkonferenzen. Mitglieder des Landesvorstandes sind bis zum Ende des Ablaufs der Landesversammlung, in der ein neuer Landesvorstand gewählt wird, voll stimm- und redeberechtigt.

(2) Die Landesversammlung soll mindestens einmal in zwei Jahren zum Zwecke der Neuwahl des Landespräsidiums und des Landesvorstandes einberufen werden. Der Landespräsidiums vorsitzende hat mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Landesvorstand, die gemeldeten Mitglieder der Lokalkonferenzen und alle sonstigen tagungsberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Teilt ein Mitglied dem JMV oder dem JMD seine E-Mail-Adresse mit, genügt zur Erfüllung der Schriftform der Versand der Einladung per E-Mail.

(3) Die Landesversammlung ist zuständig für:

- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Landespräsidiums,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Wahl des Landespräsidiums,
- Wahl von einem Protokollanten und bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) für den Landesvorstand,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegier-

ten zur JMD-Bundesversammlung,

- Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

(4) Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Das Landespräsidium ist einzeln zu wählen.

(5) Auf Beschluss des Landespräsidiums mit Zustimmung des JMD tagt die Landesversammlung als Mitgliedervollversammlung.

(6) Auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder des Vereines hat der Landespräsidiums vorsitzende binnen sechs Wochen eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

(7) Auf einer Landesversammlung dürfen Beschlüsse nur zu in der Tagesordnung angekündigten Punkten erfolgen. Neuwahlen des Landespräsidiums und des Landesvorstandes sollen alle zwei Jahre erfolgen.

(8) Der Vorsitzende des JMD, bei seiner Verhinderung der Landesvorsitzende, ist zur Eröffnung und Leitung der Landesversammlung verpflichtet.

(9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des JMD sind einzuladen und haben Rede-recht.

§ 17 HAFTUNG

(1) Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

(2) Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 18 FINANZEN

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern, das Einfache des Beitrages, den Mitglieder des JMD von ihren Mitgliedern zu erheben haben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese wird durch das Landespräsidium unter Beachtung der Vorgaben der JMD-Beitragsordnung beschlossen.

(3) Der Verein führt Beiträge, wie sie in der JMD-Beitragsordnung stehen, an den JMD ab. Der JMD kann jederzeit eine Kassenprüfung durchführen lassen.

(4) Ansprüche aus Mitgliedsbeiträgen sind, sofern der JMD beschlossen hat, die Beitragsverwaltung und den Beitragseinzug durchzuführen, an den JMD insoweit abgetreten.

§ 19 VERFAHRENSREGELN

(1) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gilt eine Ladungsfrist der Organe von mindestens sieben Tagen.

(2) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Nachwahlen gilt der turnusmäßige Wahltermin. Alle Mandatsträger werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

(4) Alle Organe sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 20 PROTOKOLLPFLICHT

(1) Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(2) Diese müssen folgendermaßen unterzeichnet werden:

- die Protokolle der Landesversammlung vom Leiter der Landesversammlung gemäß § 16, Absatz 8, dem Vorsitzenden des LP und einem von der Landesversammlung zu wählenden Protokollführer,
- die Protokolle der Sitzungen des LP vom Vorsitzenden des LP und seinem Stellvertreter,
- die Protokolle der Sitzungen des Landesvorstandes vom Vorsitzenden des LP und dem Protokollanten.

(3) Durchschriften aller Protokolle sind an den JMD weiterzuleiten.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungsvorschläge müssen schriftlich mit vollem Wortlaut mit der Ladungsfrist der Landesversammlung zugehen.

(2) Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des JMD und einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

(3) Satzungsänderungsvorschläge, die nicht vom LP oder vom JMD eingebracht werden, müssen dem LP acht Wochen vor einer Landesversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Satzungsänderungsantrag muss von mindestens acht Mitgliedern der Landesversammlung oder dem JMD dem LP eingebracht werden.

§ 22 AUFLÖSUNG

(1) Der Verein kann sich mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Landesversammlung auflösen.

(2) Der Antrag muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen zugehen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des JMD.

(4) Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung an den JungeMedien Deutschland e.V., München.

§ 23 SONSTIGES

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Verein.